



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe

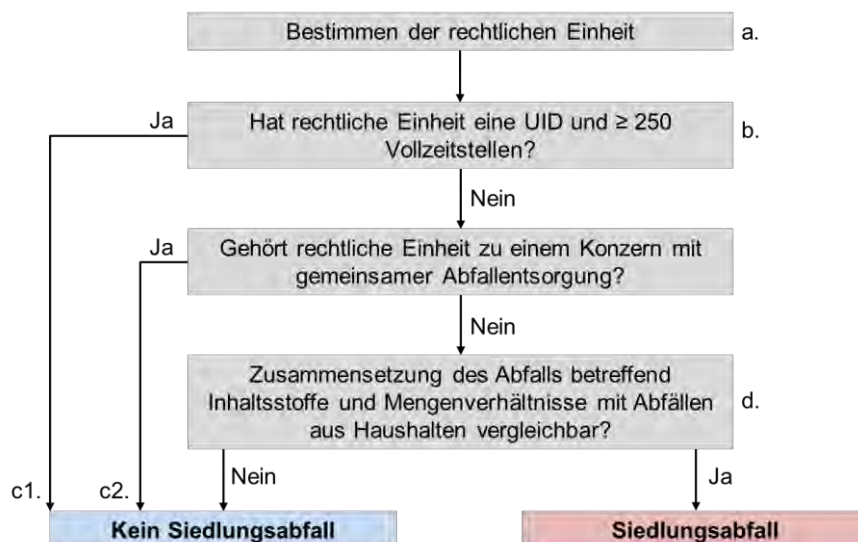
Kontakt:
Dominik Oetiker
Weinbergstrasse 34
Telefon +41 43 259 32 49
dominik.oetiker@bd.zh.ch
www.abfallwirtschaft.zh.ch

Merkblatt zu Art. 3 VVEA - Bestimmung der Unternehmen, deren Abfälle nicht als Siedlungsabfälle gelten

Ab dem 1. Januar 2019 gelten gemäss Art. 3 lit. a VVEA als Siedlungsabfälle: aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

In Art. 3 lit. b VVEA wird der Begriff des Unternehmens definiert: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.

Die untenstehende Entscheidungshilfe zeigt auf, wann Abfall aus Unternehmen im Sinne von Art. 3 VVEA als Siedlungsabfall gilt und wann nicht.



Anmerkungen zur Entscheidungshilfe:

- a. Rechtliche Einheiten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie natürliche Personen. Bund, Kantone und Gemeinden sind auch rechtliche Einheiten des öffentlichen Rechts. Der Begriff des Unternehmens ist aber auf die öffentliche Verwaltung nicht anwendbar.¹
- b. Bei der Abgrenzung des Begriffs Siedlungsabfälle in Art. 3 VVEA wird nicht auf die einzelne örtliche Einheit (Betrieb) abgestellt, sondern auf das ganze Unternehmen. So fällt Abfall aus einem Betrieb mit weniger als 250 Vollzeitstellen, der Teil eines Mehrbetrieb-Unternehmens mit insgesamt mindestens 250 Vollzeitstellen ist, nicht unter den Begriff Siedlungsabfälle.

Der Zweck der UID ist es, Unternehmen eindeutig zu identifizieren, damit Informationen in administrativen und statistischen Prozessen einfach und sicher ausgetauscht werden können. Für die Praxis in der Abfallwirtschaft kann davon ausgegangen werden, dass jede rechtliche Einheit für die sich die Frage der Abgrenzung stellt, eine UID besitzt (alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen haben eine UID).

Es lassen sich zwei grundlegende Fälle unterscheiden, welche zu einer Bewertung "Kein Siedlungsabfall" führen:

- c1. Rechtliche Einheit mit UID hat 250 oder mehr Vollzeitstellen.

In diese Kategorie fallen Grossbetriebe mit Sitz im Kanton Zürich. Auch in diese Kategorie fallen Filialen von Grossunternehmen. Die einzelnen Filialen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Beispiele:

Filialen von Detailhändlern wie Aldi, C&A, Conforma, Coop, Denner, Hornbach, Ikea, Jelmoli, Jumbo, Landi, Lidl, Manor, Migros, Spar, Tchibo, Valora (z.B. kiosk, avec), Volg.

Filialen von Post, Banken, Versicherungen, SBB, Telekommunikations-Unternehmen, Modeketten, Gastroketten, Tankstellen usw.

¹ Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)

- c2. Rechtliche Einheit hat weniger als 250 Vollzeitstellen, gehört jedoch zu einem Konzern mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.

In diese Kategorie können Franchise-Betriebe und Tochterunternehmen von Konzernen fallen.

Beispiel Franchising-Betriebe:

McDonald's hat in der Schweiz etwa 7'000 Mitarbeiter in über 160 Restaurants. Die einzelnen Restaurants sind eigene rechtliche Einheiten (Franchise-Betrieb) und haben weniger als 250 Mitarbeiter. Da McDonald's über ein gemeinsam organisiertes Abfallentsorgungssystem verfügt, gilt der Abfall aus den einzelnen Restaurants nicht als Siedlungsabfall. Für ähnlich organisierte Gastroketten muss abgeklärt werden, ob das Unternehmen ein gemeinsam organisiertes Abfallentsorgungssystem unterhält.

Beispiel Tochterunternehmen in Konzernen:

Konzerne haben häufig verschiedene Tochterunternehmen (eigenständige rechtliche Einheiten). So kann zum Beispiel die Produktion oder die Forschung als Tochterunternehmen organisiert sein. Falls ein gemeinsam organisiertes Abfallentsorgungssystem vorhanden ist, gilt der Abfall der Tochterunternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen nicht als Siedlungsabfall.

- d. In den übrigen Fällen handelt es sich bei Abfällen aus Unternehmen um Siedlungsabfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Für die Auslegung der Begriffe „Inhaltsstoffe“ und „Mengenverhältnisse“ wird auf die noch zu erarbeitenden Vollzugshilfen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verwiesen.

Hilfsmittel

- Abfragen zur Unternehmensgrösse lassen sich im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) vornehmen. Das Register ist online zugänglich (BurWeb). Der Zugang kann unter burweb@bfs.admin.ch beantragt werden.